

Kaukasische Post

Erscheint 2-mal wöchentlich:

am Donnerstag und am Sonntag.

Bezugspreis: 12 R. 50 K. für 1 Mt. Anzeigen: die 3-mal gestaltete Kleinzeile auf der ersten Seite 1 Rubl., auf der 4. Seite — 70 Kov.

Nr. 37.

Tiflis, den 15. Mai 1919.

11. Jahrgang.

Volkshaus Subalow. Deutsche dramatische Section. Am 19. Mai 1919: Letzte Vorstellung in dieser Saison. Lustspielabend.

I.
Duft.

Lustspiel in 1 Akt.

II.

Dr. Kranichs Sprechstunde.

Schwank in 1 Akt.

III.

Küchenhumoreske.

Zwiegespräch in 1 Akt.

IV.

Frau Nudelmüller und Frau Strudelmüller

oder

die zwei Witwen.

Singspiel in 1 Aufzug.

Anfang präzise 7 Uhr.

Verkauf der Billette: Konditorei Hoehne (Golowinscher-Platz), Weinhandlung „Saer“ Michael-Str. 112 und in der Deutschen Bibliothek (unter dem Pastorat), am Montag, Mittwoch und Freitag von 5–7 Uhr ab.

Kelenendorfer Realschule.

Die Aufnahmeprüfungen in alle Klassen I—VI finden am 4., 5., 6. und 7. Juni statt. Das Lateinische ist von der 3. Klasse an obligatorisch.

1-1

Dz. Direktor E. Zelinsky.

Die deutsche dramatische Sektion macht hiermit bekannt, dass sie am 25. d. Mts. einen

Ausflug nach Alexandersdorf

veranstaltet. Anmeldungen sind zu richten bis zum 21. Mai an Dr. Hann, Welikokhajsheskaja Nr. 57, von 11–1 vorm. und 4–6 Uhr nachm. und in die Deutsche Bibliothek am Montag, Mittwoch und Freitag von 5–7 Uhr.

Zur politischen Lage.

In Adu — In Baku und Batum haben die Engländer vor einigen Tagen die Okkupation (Besetzung und zeitweilige Verwaltung) Transkaukasiens bekräftigt! Sowderhandelnde werden mit der Todesstrafe bedroht. Erklärungen zu diesem Vorgehen dürften überflüssig sein. Was von langer Hand vorbereitet wurde, ist nun eine vollendete Tatsache. Die georgische Regierung hat bisher keine amtliche Mitteilung hierüber bekommen. Doch hat der Minister des Auswärtigen es für nötig befunden, in der Gründungsversammlung in einer ausführlichen Rede über die Außenpolitik Georgiens insbesondere das Verhältnis zu den Engländern zu beleuchten und dabei dieses als das gekennzeichnet, was es im Grunde genommen ist, nämlich als ein — Misverhältnis, an dem aber Georgien nicht schuld sei. Liegen die Dinge nun einmal so, dann bedarf es keines besonderen Scharfblicks mehr, um die Okkupation als englischerseits auf Georgien mitbezogen, die Selbständigkeit der Republik aber ihrem Wesen nach befestigt zu verstehen. — Nun ist jedoch plötzlich

ein Umstand eingetreten, welcher die Bedeutung obigen für ganz Transkaukasien höchst wichtigen politischen Aktes in Frage stellt, nämlich daß die Engländer den Kaukasus verlassen! Unverzüglich verlassen müssen aus Gründen, die sich unserer Beurteilung entziehen, wahrscheinlich aber im Zusammenhang mit den zu erwartenden Bewicklungen im Westen Europas infolge des abklingenden Verhaltens der öffentlichen Meinung in Deutschland zu dem sogenannten „Friedensvertrag“ von Versailles. Ergänzend sei bemerkt, daß General Tompion mit seinem Stabe Tiflis bereits am 13. d. Mts. verlassen hat, um über Batum heimzukehren, und daß die Engländer hier, in Transkaukasien, einwühlen durch die Italiener ersetzt werden, deren oberste Vertretung, mit dem (königlichen) Prinzen von Savoyen an der Spitze, Oberst Gamba, als Chef der ital. Mission, und 29 Offizieren schon am 12. d. Mts. in Tiflis eingetroffen ist. — Gegenüber diesen Ereignissen erscheinen alle anderen inneren Angelegenheiten fast belanglos und lassen wir sie daher vorläufig unberücksichtigt.

Ausland. — Der „Friedensvertrag“ (s. weiter unten) enthält von den 14 Punkten des Wilson'schen Programms (wir werden sie den Lesern in der nächsten Nummer durch eine kurze Wiedergabe in Erinnerung bringen) so gut wie nichts, obgleich sie gerade die Grundlage des Friedens bilden sollten, den im November vorigen Jahres auf den Vorschlag Deutschlands die kriegsführenden Mächte, nicht eine derselben ausgenommen, abguschließen übereingekommen waren. Statt dessen sind in dem „Friedensvertrag“ lauter Bedingungen enthalten, die jeden unparteiischen Beurteiler der politischen Verhältnisse vor dem Kriege, während des Krieges und nach dem Kriege wie ein Hohes des glücklichen Siegers über den unglücklichen Besiegten erscheinen, mehr als das: als eine Verhottung nicht nur der Idee des Friedens, von der des Völkerfriedens schon ganz zu geschweigen, sondern in noch höherem Maße der der Menschlichkeit überhaupt. Der patetischen Begrüßungsrede Clemenceau's im Schloß Trianon (Versailles) am 7. d. Mts., bei Aboerung des „Friedensvertrages“, hat denn auch das Sawir der deutschen Friedensdelegation, Minister des Auswärtigen v. Brodowski-Kantau, in ruhiger, heider, männlich starker, und von unerbittlicher Folgerichtigkeit getragener Gegende (wir können sie wegen Raummangel leider auch erst in der nächsten Nr. wiedergeben) jenen schreienden Widerspruch zwischen der getroffenen Vereinbarung und dem Entwurf des Vertrages entgegengehalten. Dieser Erklärung ist bezuglich ein schriftlicher Protest der deutschen Friedensdelegation erfolgt, den die gesamte deutsche Presse in ihrer stolzen Entrüstung über die beabsichtigte Vergewaltigung des einen wahrsten Frieden anstrebenden deutschen Volkes voll und ganz billigt. Am 10. d. Mts. sind die Vertreter Deutschlands aus Versailles abgereist, um in Berlin das Nähere über die endgültige Antwort zu beraten, die in 15 Tagen, gerechnet vom Tage der Einfindigung des „Friedensvertrages“, verlangt wird. Wie sie ausfallen wird, bleibt abzuwarten; aber es ist nicht anzunehmen, daß sie in bejahendem Sinn ausfallen wird. — Alle sonstigen Begebenheiten im Auslande erscheinen von so untergeordneter Bedeutung, daß wir uns die diesbezügliche Berichterstattung wohl bis zur nächsten Nummer ersparen dürfen.

Der Friedensvertrag.

Der Friedensvertrag, welcher den Vertretern Deutschlands am 7. d. Mts. in Versailles überreicht wurde, enthält (nach der Wiedergabe der „Georgischen Telegraphen-Agentur“) folgende wesentliche Bestimmungen:

Über die Beziehungen zu Russland. — Deutschland muß endgültig für annulliert anerkennen: wie den Vertrag von Brest-Litovsk, so auch alle Verträge und Abkommen, die es seit dem November 1917 mit den Regierungen und politischen Gruppen auf dem Territorium des früheren russischen Kaiserreichs abgeschlossen bzw. getroffen hat. Die Verbündeten geteiltchen Russland alle Rechte auf Schadenersatz seitens Deutschlands in Grundlage der Prinzipien dieses Vertrages zu.

Über die Kolonien. — Deutschland verzichtet auf alle seine Kolonien zugunsten der verbündeten Mächte. Deutschland verzichtet auf alle Rechte und Vorzüge, die im Verträge von Algieras und den französisch-deutschen Abkommen von 1909–1911 sowie in den Verträgen und Abkommen mit dem Staate Marokko vorgeesehen sind.

Über Ägypten. — Deutschland erkennt das Protektorat Englands über Ägypten an und verzichtet auf die Kapitulationen, den Vertrag und die Abkommen mit Ägypten vom 4. August 1914. Es verpflichtet sich, sich in die Unterhandlungen Englands mit anderen Mächten bezüglich Ägyptens nicht einzumischen. Deutschland willigt ein in die Abtretung des dem genevesen türkischen Sultan erteilten Rechtes der freien Seefahrt im Suez-Kanal an Großbritannien. Die englisch-ägyptischen Waren genießen in Deutschland dieselben Rechte wie die englischen.

Über Kiautschou. — Deutschland tritt alle seine Rechte und Privilegien hinsichtlich Kiautschou's an Japan ab, desgleichen alle Eisenbahnen, Bergwerke und Telegraphenlinien, welche von ihm, Deutschland, nach dem Vertrage mit China vom 6. März 1898 und nach anderen Abkommen betriebsfähig erworben sind. Alle Rechte Deutschlands auf die Eisenbahn von Tjing-tschou nach Tsinan-pou, einschließlich aller Vorzüge und Rechte bezüglich Ausbeute der Bergwerke, desgleichen alle Rechte auf Exploitation jener gehen auf Japan über. Alle deutschen Besitzungen in Kiautschou werden Japan unentgeltlich abgetreten.

Über die deutsche Armee. — Demobilisierung derselben im Laufe von 2 Monaten nach Unterzeichnung des Vertrages als erster Schritt zur allgemeinen Entarmierung der Nationen. Die Befehlshaber wird auf deutschem Territorium aufgehoben. Die neuen Bestimmungen über Aushebung der Mannschaften nach den Grundätzen der freien Anwerbung werden in die deutschen Militär-Gesetze aufgenommen. Die Gesamtzahl der Mannschaften im deutschen Heere wird auf 100 000 festgesetzt, nicht mehr als 4000 Offiziere einbezogen. Die deutsche Armee hat die Bestimmung, die zwischenwöltsche Ordnung zu erhalten, sowie die Grenzen zu überwachen. Das Oberkommando muß die administrativen Obliegenheiten auf sich nehmen, und ihm wird es nicht erlaubt sein, einen Generalfeldmarschall zu haben. Das nicht-militärische Personal des Kriegsministeriums und anderer öffentlicher Einrichtungen wird bis auf ein Zehntel des Bestandes vom Jahre 1913 verfürzt.

Über die Kriegsindustrie. — Die Herstellung von Kriegszubehör, Ausrüstung und anderen Kriegsmate-

rials in Deutschland ist beschränkt, entsprechend der Heeresstärke, die als notwendig anerkannt worden ist. Alle überflüssigen Anströmungen, Kanonen u. Vorräte müssen zur Verfügung der Verbündeten gestellt werden. — Es wird zukünftig weder eine Herstellung, noch eine Einfuhr von feindlichen Waffen, Tanks und gepanzerten Kraftwagen geben. Die Deutschen sind verpflichtet, den Verbündeten Namen und Vorkommen derartiger Fabriken sowie ihren Wert zur Kenntnis zu bringen.

Über Bewaffnung u. Festungen. — Deutschland ist die Herstellung von Waffen und Geschossen (Kriegsbedarf) und ihr Verkauf nach anderen Ländern verboten. Deutschland darf keinerlei Befestigungen unterhalten oder errichten, die auf deutschem Territorium näher als 50 Kilometer östlich des Rheins belegen sind bzw. belegen wären, und innerhalb dieses Raumes darf es auch nicht Truppen vorübergehend oder beständig einquartieren. Die Entarmung der Festungen muß in 3 Monaten erfolgen.

Über die Seestreitkräfte Deutschlands. Gemäß den Marinebedingungen dürfen die deutschen Seestreitkräfte nach 2 Monaten folgende Ziffern nicht übersteigen: 6 Kriegsschiffe vom Typus „Deutschland“ oder „Gottingen“, 6 leichte Kreuzer, 12 Minensünderer und 12 Torpedoböte, wobei die im Bau befindlichen (anstelle der verkauften) Unterseeböte mitgerechnet sind, alle übrigen Kriegsschiffe aber zur Reserve gestellt oder anderen Zwecken dienlich gemacht werden müssen. — Nach Verlauf zweier Monate darf die Zahl der Seeleute nicht mehr als 15000 betragen, einschließlich der Offiziere. — Alle deutschen Kriegsschiffe, welche in den Häfen der Verbündeten oder neutralen Staaten interniert sind, unterliegen der Übergabe. Nach zwei Monaten muß eine gewisse Zahl von den im Verträge aufgeführten und zurecht in deutschen Häfen stationierten Kriegsschiffen, in Ergänzung obengenannter, in die Häfen der Verbündeten abgeliefert werden. — Die deutsche Regierung muß die Vernichtung sämtlicher im Bau begriffenen deutsche Kriegsschiffe von sich aus befehlen. — Die Hilfskreuzer müssen entarmt und in Handelschiffe umgewandelt werden. — Nach einem Monat müssen sämtliche Unterseeböte, Rettungsdamper und Docks für Unterseeböte, die unter Dampf oder im Schlepptau befördert werden können, in die Häfen der Verbündeten abgeliefert werden. Die übrigen, desgleichen die im Bau befindlichen, müssen von Deutschland im Laufe dreier Monate vernichtet werden. — Die Materialien, die auf diese Weise von den deutschen Kriegsschiffen gewonnen werden, dürfen nur zu industriellen Zwecken verwandt, nicht aber nach fremden Ländern hin verkauft werden. — Besondere Fälle ausgenommen, ist es Deutschland verboten, irgendwelche Kriegsschiffe zu bauen

oder zu erwerben. — Die Kriegsschiffe müssen mit einer bestimmten Anzahl von Geschützen und Kriegszubehör versehen sein. Alles Überflüssige muß übergeben werden; Vorräte sind unzulässig. Das Personal der Kriegsflotte muß frei angeworben werden, und zwar für die Mindestfrist von 25 Jahren bez. der Offiziere und 12 Jahren bez. der Equipage.

Über die Freiheit des Baltischen Meeres. — Um den freien Zutritt zum Balt. Meere zu sichern, darf Deutschland keinerlei Befestigungen innerhalb eines bestimmten Raumes zwischen zwei Meeren errichten ferner wird ihm das Aufstellen von Batterien an den Seestrafen zwischen dem Nordischen und dem Baltischen Meer unterlagt. Die hier bestehenden Befestigungen müssen geschleift werden. — Andere Befestigungswerke in einer Entfernung von 50 Kilometern von deutschen Ufern können zur Verteidigung des Landes verbleiben, aber die Errichtung neuer, sowie die Verstärkung der Anströmung bestehender Befestigungen ist verboten. —

Über Kontrollierung der Verkehrsmitel. — Die deutschen Funktionäre in Haagen, Hannover und Berlin dürfen im Laufe von 3 Monaten ohne zu Kriegs-, Marine- oder politischen Unterhandlungen ohne Zustimmung der verbündeten Regierungen, sondern nur zu kommerziellen Zwecken (unter Aufsicht) benutzt werden. Hierbei deutsche Kabel müssen den verbündeten Regierungen übergeben werden.

Über die Luftflotte. — Die Bedingungen betreffs dieser idischen die Möglichkeit für Deutschland aus, entsprechende Streikräfte zu Lande oder zur See zu unterhalten, obgleich es Deutschland freigestellt ist, 100 Hydropläne bis zum 1. Nov. 1919 zu besitzen, freilich mit der Beschränkung, dieselben nur zum Aufstellen von schwimmenden Minen zu verwenden. — Das gesamte Personal der Luftflotte Deutschlands muß nach 2 Monaten demobilisiert sein, mit Ausnahme von 1000 Mann, einschließlich der Offiziere, welche bis zum Oktober im Dienst verbleiben können. Die Herstellung von Aeroplanen oder Teilen derselben in den Grenzen Deutschlands ist für die Zeit von 6 Monaten untersagt. Alle Kriegs- und Marine-Aeropläne und Materialien für solche müssen den Verbündeten im Laufe von 3 Monaten ausgeliefert werden, mit Ausnahme der erwähnten hundert Hydropläne.

Über Erfüllung der Bedingungen des Vertrages. — Alle Bedingungen des Vertrages müssen von Deutschland unter der Kontrolle einer aus Vertretern der Verbündeten bestehenden Kommission erfüllt werden.

Über die deutsche Kriegsgefangenen. — Die Rückbeförderung der deutschen Kriegsgefangenen und

der internierten Bürger ist von einer Kommission zu befehlen, die aus Vertretern der Verbündeten und der deutschen Regierung bestehen soll. Die deutschen Kriegsgefangenen und internierten Bürger können unversichtlich befreit werden, wenn die deutschen Behörden die erforderlichen Maßregeln von sich aus ergreifen.

Über die gerichtliche Verantwortung des Ex-Kaisers Wilhelm II. — Die Verbündeten werden den Ex-Kaiser öffentlich richten; „für die äußerste Verunglückung der zivilen bürgerlichen Ethik und sanktionierter Verträge“. Sie werden sich deswegen an Holland mit der Bitte um Auslieferung des Kaisers wenden, und wird ein besonderes Tribunal ernannt werden, das aus je einem Richter der fünf Großmächte bestehen wird. Der Rechtsprechung müssen die höchsten Prinzipien der zivilen bürgerlichen Politik zu Grunde gelegt werden, und dieses Tribunal soll das Urteil sprechen. — Militärische Tribunale werden auch zwecks Gerichts über die Personen ernannt werden, welche Vergehen gegen die Geseze und Gewohnheiten des Krieges beschuldigt werden. Die deutsche Regierung verpflichtet sich, alle derartigen Angeklagten auszuliefern. Sie werden das Recht haben, sich Verteidiger zu wählen. Die deutsche Regierung muß alle erforderlichen Dokumente und Angaben beschaffen.

Über die Verantwortlichkeit für den Krieg. — Deutschland nimmt für sich und seine Bundesgenossen die Verantwortlichkeit für den Beginn des Krieges, die Verluste und den Schaden, die durch sie den Verbündeten verursacht worden sind, als Folge des Krieges, in den sie durch den Überfall Deutschlands und seiner Bundesgenossen hereingezogen wurden, auf sich. — Die verbündeten Regierungen erkennen an, daß die Reize (Giftmittel) Deutschlands ungenügend sind, da ihre heftige Abnahme in Betracht zu ziehen ist, die eine Folge anderer Bedingungen des Vertrages sind, welche eine volle Entschädigung für die Verluste und den erlittenen Schaden erheischen; von Deutschland wird auch Ersatz allen Schadens gefordert, der den Bürgern (nach den sieben Hauptpunkten) zugefügt worden ist. Deutschland verpflichtet, sich alle Summen zu bezahlen, welche Belgien von den Verbündeten in Gestalt einer Anleihe erhalten hat, insofern Verletzung (seitens Deutschlands) des Vertrages vom Jahre 1839, bis zum 11. Novemb. 1918. Die Gesamtsumme, welche Deutschland zu bezahlen hat, als Schadenersatz, wird bestimmt und Deutschland mitgeteilt werden nach Durchsicht dieser Angelegenheit (nicht später als am 1. Mai 1921) in der Sitzung der Verbündeten-Kommission für Entschädigungen. In der nämlichen Zeit wird ein Uberschlag der für Deutschland verbindlichen Teilzahlungen im Laufe von 30 Jahren gemacht werden. Deutschland er-

Sür Herz und Gemüt.

Frühjahrsnebel.

Me sieht kein Berg, me sieht kein Fied;
Es nebelt wieder did und gro,
Wie im November affurat.
So schwangt es Ein, es isch ejo.

D'Obstböm, die standet still und harr
Und besedürr — es ist e Sach!
Was denkt mei Wals, du armer Narr,
Wemms hinterde so gang allsmagach?

Weg! wie-ne-s druck de Pfänge geht,
Net anderh' g'hts uns frante Leut:
Kaum daß emol wurd hell zur No,
No hot es d'Sonn scho wieder g'reut.

Komm, Bömle vom Wiedel Schwist,
Und Herz, dir willt ebbes fa:
Es ist net us de Winter g'brist —
Sörst d' Amjel net und d' Finsle isla?

Eduard Hiller, Stuttgart.

Der Engel der Geduld.

Erzählung von Elisabeth Baud.

(3. Fortsetzung.)

Nun erriehen die junge Gertrud, noch kaum recht angekleidet, bleich und verstört.

Frau Baronin! stammelte sie an allen Gliedern bebend, gnädiger Herr! Sie wollte wohl mehr sagen, aber die Worte versagten ihr vor Aufregung den Dienst.

Ja, was haben Sie denn? fragte Magdalena erschrocken, sind Sie krank?

Gertrud schüttelte heftig den Kopf und brach dann in ein verzweifeltes Schluchzen aus.

Ich bin ja so unglücklich! stammelte sie, so unglücklich! Ach ich kann doch nicht dafür, nein, ich kann nicht dafür!

Magdalena blide ihren Gatten ratlos an.

Was hat nur das Mädchen? stüßerte sie. Der Baron war sehr blaß geworden.

Gertrud, wandte er sich ernst an die junge Pleggerin, seien Sie ruhig, und antworten Sie! Handelt es sich vielleicht um Greta? Seine Stimme zitterte, als er den Namen des geliebten Kindes aussprach.

Jetzt erichtral auch Magdalena. An die Kleine, die sie vom Abend vorher wohl und munter vorjzte, hatte sie nicht gedacht.

Mein Gott, ja, ist das Kind etwa krank geworden? fragte sie ängstlich. So sprechen Sie doch, Gertrud! Ihr Stillschweigen beinigt mich entsetzlich!

Gertrud weinte noch heftiger, ein förmlicher Krampf schüttelte sie.

Greta — ist — fort! stieß sie endlich mühsam hervor. Fert?! riefen der Baron und seine Frau wie aus einem Munde.

Ja — verschwunden! sagte Gertrud, und trodnete ihre Tränen. Aus dem Bettchen heraus, nur mit dem Demdöcken angetan, ist die Kleine verschwunden! Eben habe ich es entdeckt, als ich ihr die Morgenmilch reichen wollte!

Ach, Unninn! rief Magdalena und lachte. Wo soll

das Kind denn hingelaten sein! Gewiss ist es im Schlaf aus dem Bett gefallen! Ein kleiner Wildfang ist doch mal die Greta!

Gertrud weinte wieder.

Ach, ich habe ja schon überall gesucht, Frau Baronin! erwiderte sie in trauriger Tone. Ich weiß nicht mehr, wo ich noch suchen soll! Jeden Winkel habe ich umgekehrt, aber nirgends fand ich eine Spur von dem Kinde!

Das kann ich nicht fassen! rief Magdalena, und eine dunkle Angst erwachte jetzt auch in ihr. Das kann ich nicht glauben! Meine kleine Greta, die ich gestern abends noch ruhig in den Armen hielt, soll fort sein? Das ist unmöglich, Gertrud! Sie träumen!

Ach, wenn ich doch träumte! schluchzte das Mädchen, wenn ich doch krank wäre, und nur solch Fieber hätte! Aber das Kind ist verschwunden, ganz und gar verschwunden, als ob es die Erde verschluckt hätte.

Großer Gott! höhnte der Baron, will das dunkle Bild zur Wahrheit werden, das mich in dieser Nacht entsetzte? War es eine Abnung von dem Schrecklichen, das sich schon vorbereitet?

Komm mit mir! bat indes Magdalena in erregtem Tone, komm, Franz, wir wollen unser Kind suchen, unser einziges, heißgeliebtes Kind!

Ja, liebe Lena, sagte der Baron mit zitternder Stimme, wir wollen es suchen! Unser Kleines, Süßes! Ach, es muß ja da sein! Es muß da sein!

Nicht wahr? meinte Magdalena, unter Tränen schluchzend, das denke ich auch! Gott kann es uns doch nicht

kennt bedingungslos die Autorität der Kommission an und wird den Verbündeten allen Schaden ersetzen. Als unverzüglicher Schritt zur Vergütung des Schadens gilt für Deutschland, daß es binnen der nächsten zwei Jahre 1000 Millionen Pfund in Gold, Waren, Schiffen oder in irgend einer anderen Gestalt zahlen wird. — Um zu bestimmen, ob Deutschland imstande sein wird, überhaupt zu zahlen, und wenn ja, zu welche Zahlungen namentlich, wird die Schadenserstattungskommission das deutsche Steuerfiskal prüfen, auch die Bezahlung des Schadens durch Deutschland zu beschleunigen, nachdem es verpflichtet worden sein wird, Zölle auf alle möglichen Gegenstände zu legen und vor allem sie nicht zur Begleichung der inneren Anleihen, sondern zu obenwähnten Zahlungen zu verwenden. — Deutschland wird die Möglichkeit geboten werden, der Kommission seine Erwägungen betreffs Zahlungsfähigkeit vorzustellen. — Der hauptächlichste Sitz der Kommission wird sich in Paris befinden; letztere wird Agentur der Verbündeten für Empfang und Verteilung der Zahlungen. Sie kann von Deutschland verlangen, daß es vorzeit zu Zeit Bon's oder andere Obligationen herausgibt, um die notwendigen Ausgaben zu bestreiten. — Im Zusammenhang hiermit ist eine genaue Verteilung sowohl der Raten, als auch der Prozentzahlungen festgestellt worden. — In diesem Zweck und für Rechnung der gesamten Schadenserstattung wird die Ausgabe von Bon's von Deutschland sofort gefordert werden, als Beleg für die Anerkennung der Schuld überhaupt, und zwar für folgende Beträge: Tausend Millionen Pfund Sterling sind nicht später als am 1. Mai 1921, ohne Prozente, auszubahlen; zweitausend Millionen Pfund Sterling, nebst 2 1/2%, zwischen 1921 und 1926 von dieser Zeit an mit Berechnung von 5%, und 1% Zinseszins. Von 1926 an wird eine neue Ausgabe von Bon's vorgenommen für den Betrag von zweitausend Millionen Pfund Sterling nebst 5% mit der Bedingung, daß die Kommission diese Ausgabe überwacht. — Wenn in Zukunft nicht irgend welche Veränderungen von der aus Vertretern der Verbündeten gebildeten Kommission vorgenommen werden, so kann die Begleichung der Schuld von seiten Deutschlands auch nicht in Gold erfolgen, und können auch unbewegliches Vermögen, Waren, Produkte, Handelsbescheinigungen, Konfessionen u. dgl. m. an Zahlungskatung entgegengenommen werden.

Über Entschädigung für versenkte Schiffe. — Die deutsche Regierung anerkennt das Recht der Verbündeten auf Entschädigung — Tonne für Tonne, Klasse für Klasse — hinsichtlich sämtlicher Handels- und für den Fischfang bestimmter Schiffe, die verloren oder beschädigt wurden als Ergebnis des Krieges, und willigt ein in die

nehmen wollen! Unser einziges Kind kann er uns nicht nehmen wollen!

So gingen sie hin und suchten. Aber sie fanden nichts. Kein Winkel blieb unberührt in dem hübschen Kinderzimmer, jedes Möbelstück wurde abgerückt. Alles vergebens, Greta war und blieb verschwinden. Weinend standen sie endlich vor dem leeren Bettchen, an dem sie sich noch gestern über ihren blondschigen Liebling getreut hatten.

Wie war es denn nur möglich? Sie konnten und wollten es nicht fassen!

Der Baron ließ dann das Gefinde zusammenrufen, und nun wurde das ganze Herrenhaus vom Keller bis zum Boden und zuletzt auch der Park genau abgesehen.

Nichts fand sich, nur unter den Fenstern des Kinderzimmers entdeckte man die Spuren grober, großer Füße. — Daraufhin gelangt Getrud ein, daß sie vergesselt hatte, in der Nacht die Fenster zu schließen.

Hierdurch wurde dem unglücklichen Elternpaar das eine vollkommen klar — ihre kleine Greta war ihnen also tatsächlich mit voller Gewalt entführt worden. Warum aber? Wer in aller Welt konnte das getan haben? Wo beschäßen sie solche erbitterte Feinde, die ihre Rachsucht an dem armen Kinde befriedigen wollten, das doch so unschuldig war?

Vergebens fannnen beide darüber nach. Eine Minute lang dachte Magdalena an Manfred und Johanna. Doch sie wagte nicht, ihrem Manne davon zu sprechen. Durfte sie seinen Bruder verdächtigen? Nein, das wäre sehr unrecht, und so schwieg sie. (Fortsetzung folgt.)

Auslieferung (an die Verbündeten) aller deutschen Handelsschiffe, die eine Tonnage von 1600 und darüber aufzuweisen haben, sowie eines Viertels der deutschen Dampfer-Traller und anderer Fischerei-Schiffe. Die Auslieferung dieser Schiffe an die Kommission für den Schadensertrag erfolgt innerhalb zweier Monate, mit den Dokumenten und Bescheinigungen, welche die Übergabe von schuldenfreien Schiffen betätigen. Die deutsche Regierung willigt ein, Schiffe für die Verbündeten zu bauen in einer Anzahl, die 200 000 Tonnen nicht übersteigt, und zwar alljährlich im Laufe von 5 Jahren. Alle Schiffe, welche für die Binnenschifffahrt bestimmt sind und durch Deutschland fortgenommen wurden, müssen in 2 Monaten zurückerstattet werden. Die Summe der Verluste, welche durch diese Entschädigung nicht gedeckt wird, wird ergänzt werden durch Übergabe von 20% der gesamten deutschen Flottille.

(Weitere Bestimmungen des Friedensvertrages können aus technischen Gründen in dieser Nummer nicht wiedergegeben werden. Sie sollen in der nächsten Nummer Raum finden.)

„Legal“ und „moralisch“.

Zu dem Aufsatz über „Kultur u. Freiheit“ in № 30 d. „B.“. Von Pastor R. Miller (Martensfeld).

I.

Bei der Entscheidung des obengenannten Artikels walteten einige Mißverständnisse ob, die demselben eine Form geben, durch welche der Aufsatz für das Verständnis unvorbereiteter Leser sehr schwer erdienen müßte. Er bezog sich auf einen am 28. März gehaltenen Vortrag und konnte wohl nur den bei dem Vortrage anwesenden Personen verständlich sein. Aber auch da hätte er einiger ergänzender Bemerkungen bedurft.

Ich will nun versuchen, wenigstens eine Seite der von mir ausgesprochenen Meinung besser zu beleuchten und durch etliche Bilder das von mir gebotene Gedankenwerk zu beleben. Ich greife dabei auf Ausführungen des Geschichtsphilosophen Montesquieu zurück.

Im zweiten Teil hatte ich zwischen „legal“ und „moralisch“ einen Unterschied gemacht. Auch das sind nur leere Worte, welche uns an und für sich nichts zu sagen imstande sind. Ich will sie zu erklären versuchen (was etwas nützen wird) und an sie dann ein anichauliches Bild heranführen (was einer noch größeren Nutzen zur Folge haben kann). Vielleicht gelingt es mir dazu, vorläufig an dieser Stelle klar zu machen, was eigentlich Kultur und wahre Freiheit, diese schonite Himmelstochter, ist. Haben wir es dann erfaßt und recht verstanden, so find wir schon einen guten Schritt in eben dieser Kultur vorwärts gekommen.

„Legal“ kommt von einem lateinischen Worte („lex“) her, welches im Deutschen „Gesetz“ bedeutet. Legal heißt also gesetzmäßig. Das Gesetz (z. B. das russische Reichsgesetzbuch in 16 Bänden) wirkt von außen auf uns ein, mündet, wo es nötig ist, Gewalt an und legt äußere Strafen auf. Seine Voraussetzung ist die Furcht, welche die Menschen vor dem Gesetze haben. Es kann irgend jemand sehr legal oder gesetzmäßig leben und handeln und doch ein Mensch von ganz niedriger Geminnung oder gar ein Bösewicht sein; es kann bei einem ganzen Volke alles in äußerer Wohlstandigkeit, und ohne daß die Gerichte viel zu tun haben, verlaufen, und doch kann dieses Volk, es besitze nun eine republikanische, konstitutionelle oder monarchische Verfassung, wenig taugen und kulturell sehr niedrig stehen; ja es kann, wie es schon oft der Fall war (Israel unter Jerobeam II. Rom als späteres Kaiserreich), geschehen, daß freigelegter Volkstiftung (Glan, Reichtum und äußerer Pomp um so größer sind, als die innere Fäulnis und Verderbtheit klug gegriffen haben.

„Moralisch“ kommt von dem Worte „Moral“ oder „Sitte“ her, und zwar Sitte — im Sinne nicht äußerer Gewohnheit, sondern im Sinne innerer Nötigung, freier Selbstucht. Moralisch handeln heißt also, nicht aus Furcht vor dem Gesetze, sondern aus freier Bestimmung, aus Achtung vor sich selbst handeln. „Die Tugend, welche nichts bewacht sein muß, ist der Schwidwache kaum wert.“ Diese innere Selbstucht, diese Tugend (oder auch das Gewissen) ist nun ein viel strenger Richter als die äußeren Gesetzesgewalten — auch ein viel genauere; wo die Gesetze nicht hineinblicken können, wo oftmals im Leben ein Mensch von den Gerichten freigesprochen wird und freigesprochen werden muß, da erhebt

sich dieser innere Richter erst recht in seiner Unerschütterlichkeit und spricht das für wahre Kultur entscheidende Wort und er ist doch ein Schurke! Er steht „legal“ vor sich und anderen rein da, „moralisch“ aber erscheint seine Tat vor der Kultur verwerlich. Seine äußere Handlungswelt ist unanfechtbar, seine inneren Beweggründe, seine Absichten dabei waren unmoralisch. — Diese Freiheit nun, die unabhängig ist von den Gesetzen, erfüllt nichts desto weniger auch die ungenügenden Gesetze — nicht aber weil hinter diesem „Du sollst“ die Furcht steht, sondern hier spricht der freie Mensch: „Wie ich Achtung habe vor mir selbst, so achte ich auch meine Mitmenschen und diejenigen Grenzen, welche wenigstens in roher Form meine und seine Rechte gegen einander absteckern; ich bin für die Freiheit, für jenes Attribut der Gottheit! — ich wollte, alle Menschen wären Könige. Ich selbst möchte König sein. Wir haben von Natur alle einen Anspruch an den Thron; wir sind alle ursprünglich gleich. Wir sind aber noch in der Kinderstufe der Weltentwicklung und der Kultur, wir alle brauchen noch, um es drücklich auszusprechen, den Stock, ich selbst will aber immer freier werden, um es wenigstens zu erkennen, was der Stock ist, um zu begreifen, wann der Stock schon kein Stock mehr für mich ist.“ Denn neben dem Vortrage, den die Moral vor dem Gesetz hat — daß sie viel strenger und viel genauer urteilt — besteht sie noch einen weiteren Vortrage und eine größere Vollkommenheit: sollten die Gesetze vollkommen sein, so müßten sie ebenso gut belohnen, als strafen; die innere Nötigung aber, die wahre Freiheit strafft nicht nur, sondern belohnt auch durch das Gefühl der Achtung, die der Mensch dadurch vor sich selbst gewinnt.

Nur wo „legal“ und „moralisch“, Geles und Freiheit zusammenfallen, gibt es wahre Kultur, und diese hängt bei einem Volke von der Beschaffenheit der einzelnen Menschen ab, nicht aber von den äußeren Formen, in denen die Allgemeinheit lebt (Zivilisation) und nicht von den einzelnen Staatsformen. — Und nun das Bild, (folgt in der nächsten Nummer, Abschnitt II).

Aus dem deutschen Leben.

Tiflis.

Der Lektor an der Transkauk. Universität, und am Politechnikum C. v. Hahn beabsichtigt, mit Genehmigung des Ministeriums der Volksaufklärung, im Laufe des Sommers Vorberreitungs-, Wiederholungs- und Revolutionskurse für Lehrer und Lehrerinnen der deutschen Sprache zu veranstalten. Das Programm enthält Systematik und Methodik der Grammatik, Lehrproben, Geschichte der Literatur und praktische Übungen. Die Kurse sind auf 48—50 Stunden (à 2 St. 3mal in der Woche) berechnet und werden anfangs Juni eröffnet, wenn sich nicht weniger als 7 Personen melden. Mehr als zwölf werden nicht angenommen. Anmeldungen Montag, Mittwoch und Freitag im 1. Knaben-Gymnasium zwischen 9 und 1 Uhr, sonst Dinstagsabends 3. nachmittags. Honorar 120 Rubl. pro Monat.

Am 17. d. Mts. wird C. v. Hahn in der „Deutschen Schule“ (Krotshnaja, 25. im Hof) einen Vortrag bei freiem Eintritt halten, und zwar über: „Herder's Leben und Werke“. Beginn: 7 Uhr. Nachfolgend: Ungezogenes Beisammensein bei einer „Tasse Tee“. Die Reinginnahme von dem Büfett kommt dem Siechenbau des Tfil. Ev. Auth. Frauenvereins zugute.

Befamlich gilt Herder als Prophet des Volkerebundes und Verbreiter dieser Idee. In Anbetracht dessen dürfte der bevorstehende Vortrag gerade in diesen Tagen, wo die Frage des Volkerebundes auf der Tagesordnung der Friedenskonferenz steht und uns alle beschäftigt, von größtem Interesse sein, ganz abgesehen von der sonstigen Bedeutung des Lebens und Wirkens eines Herder, welcher noch längst nicht in hinreichendem Maße gewürdigt wird.

Öffentlich wird niemand es veräumen, dem Vortrag beizuwohnen.

Die Kirchhoffstage scheitern endlich für unsere Tifliser Stadtgemeinde zum betriebligenden Abschluß gekommen zu sein. Die Kolonie Alexanderdorf will uns einen Teil ihres Begräbnisplatzes abtreten, wofür wir derselben großen Dank schuldig sind. Sache des Kirchen-

ältestenrats ist es nun, für die Planierung des Platzes zu sorgen, ihn mit einer Mauer zu umgeben und ihm ein würdiges Aussehen zu geben. Einige Mittel sind dazu vorhanden, und die Sache wird wohl gut werden. Dabei drängen sich aber einige praktische Fragen auf, deren Beantwortung in der „Kaufmännischen Post“ sehr wünschenswert erscheint.

Da die Entfernung von der Stadt eine bedeutend größere ist, als die zum alten Kirchhof — sie mag wohl 4 Wert betragen —, so muß vor allem für eine mehr oder weniger praktische und billige Beförderung der Leichen zur letzten Ruhestätte gesorgt werden. Anstatt der teuren 2-, 4- und 6-spännigen Leichenwagen könnte die Gemeinde eine einfache, anständige Plattform mit Federn anschaffen und die Befahrung ein Kolonist für eine mäßige Tare übernehmen. Eine auf Kosten der Stadtgemeinde eingerichtete Telephonleitung vom Palastat oder von der Kanzlei in die Kolonie kann die Befestigung des Leichenwagens erleichtern. Auf dem neuen Kirchhof muß auch eine Schutzhalle mit (unterirdischem?) Abstellungsraum für die Leichen, die früher dahin gebracht werden, gebaut werden.

Vielleicht gibt die Erwerbung des neuen Begräbnisplatzes den Gemeindegliedern auch den sehr erwünschten Anstoß zu einer möglichen Vereinfachung der Beerdigungen, wie sie auch die teure Zeit energisch fordert. Nirgends ist so, wie hier, eine Demokratisierung am Platz. Jeder Sterbefall im Hause bringt in der Regel schon durch die vorausgehende Krankheit ungeheure Kosten mit sich, und dann erit die Beisetzung! Man möchte doch dem Abgestorbenen recht viel Liebe erweisen, das aber kostet viel, viel Geld, was unire Mittel weit übersteigt. Zur Trauer um den Verlust gefeßt sich dann noch bittere Not, denn mande Familie gibt das Letzte her zu einer „anständigen“ Beisetzung und bleibt später ohne das „tägliche Brot“. Da ist es angebracht und geboten, zu demokratisieren. Vor dem Tode sind wir ja alle gleich, hier ist kein Unterschied zwischen Hoch u. Niedrig, zwischen Reich und Arm. So sollten auch alle Leichen möglichst gleich, d. h. einfach beisetzt werden: einfache Särge, einfacher Wagen, einfache Kränze, einfache Denkmäler!

Wie wir uns in so schweren Unglücksfällen in der Familie gegenseitig helfen können, davon ist anderes Mal. C. v. S.

Helenendorf.

In Helenendorf wurde im Februar Monat eine Studentenkorporation gegründet. Ziel dieser Verbindung ist die Vereinigung der jungen intelligenten Leute Helenendorfs — in erster Linie Studenten — zwecks gegenseitiger Anregung zur Pflege der Wissenschaft, der Kunst, des Lesestudiums und des geselligen Lebens. — Die Korporation zählt jenseitig 19 Mitglieder, darunter 15 Studenten. Das kein Ende nehmen wölkende politische Gewitter überraschte die überwiegende Mehrzahl der Mitglieder auf dem halben Wege der Vollendung des Studiums. Es ist begreiflich, daß dieses gleiche Verhängnis die Gründung der genannten Verbindung veranlaßte. Jetzt, wo kein neues Buch, keine Zeitschrift zu bekommen ist laßt man Gefahr, nicht nur alles früher Erworbene zu vergeffen, sondern überhaupt in einer geistigen Interessenlosigkeit zu verkommen. Um diesem Ubel wenigstens einigermaßen entgegenzuwirken, werden in der Korporation dreimal in je zwei Wochen von den Mitgliedern wissenschaftliche Vorträge gehalten, mit Diskussionen. Außerdem hat die Korporation wöchentlich einmal einen Gesang- und Fechtabend. Einmal in je zwei Wochen sind gesellige Abende nach sünderlicher Art.

Die Gründung dieser Korporation erregte aktr bei manden schon einen gewissen Anstoß: es sei nicht richtig in einem Dorfe, wo es ohnehin genug Vereine gebe, noch einen Verein zu gründen; man wolle sich gewissermaßen zurückziehen vom allgemeinen Leben der Kolonie und von ihrem „Deutschen Verein“. Der Vorwurf ist aber vollkommen unberechtigt, denn: 1) find alle Mitglieder der Korporation auch Mitglieder des Vereins; 2) nehmen dieselben immer sehr regen Anteil an den Veranstaltungen des Vereins. Die Studentenverbindung ging sogar weiter: sie bot dem Verein ihre Angliederung, etwa als eine wissenschaftliche Sektion, an, und es lag die Schuld nicht an den Studenten, sondern an den Vertretern der Vereins,

daß die entsprechenden Verhandlungen nun schon einen ganzen Monat lang immer wieder verschoben werden.

In Nr. 32 d. „Kauf. Post“ glaubt ein „re—“ sich berechtigt, die Korporation des Mangels an Pflichtbewußtsein der Gesellschaft gegenüber zu beschuldigen. Es ist eben immer daselbe: stets ein Kritiker, ohne sich zuerst genügend informiert zu haben.

In den letzten Tagen sind beinahe alle Mitglieder der Studentenkorporation mit der Zusammenstellung der Geschichte Helenendorfs beschäftigt. Die Arbeit nimmt viel Zeit und Mühe in Anspruch.

Außerdem planten die Studenten, im Vereinsaal eine Reihe populärer Vorträge aus verschiedenen Gebieten der Wissenschaft zu veranstalten. Da aber jetzt die Zeit der Feldarbeiten beginnt, beschloß man, den Anfang derselben auf den Herbst zu verschieben.

Es sei endlich noch beachtet, daß die Korporation erst seit zwei Monaten besteht, aber viel Zeit ihrem inneren Aufbau zu widmen hat.

Im Namen der Studentenverbindung
der Vorsitzende S. Erdmann.

Wirtschaftliches.

Das Geld*.)

(2. Fortsetzung.)

Die Gold- und Silberwährung ist im Orient zu Hause, die Münze in Griechenland. Wohl wird in den Homerischen Liedern zur Bestimmung der Werte neben dem Vieh auch in mannigfacher Art das Metall, besonders Gold und Silber verwendet; aber zu einer allgemein gültigen und selbständigen Metallwährung sind die Griechen in der Epoche vor dem Aufkommen der Münze nicht gelangt. Im Westen standen sie unter dem Einfluß der italischen Kupfer-, im Osten unter dem der asiatischen Gold- und Silberwährung. Hierbei ist zu bemerken, daß bei den europäischen Griechen die ihren beschränkteren ökonomischen Verhältnissen angemessenere Silberwährung von Haus aus überwogen hat, die Goldwährung aber zurücktrat. So haben Aien und Griechenland die Metallmünze in Gemeinschaft erfunden, indem sich in Aien die Gold- und Silberwährung, aus dieser sodann auf griechischem Boden die Münze entwickelt hat. Es gibt ein großes Goldstück, ungefähr sechzehn Taler wert, ohne Aufschrift, auf der einen Seite mit einem Löwenkopf mit aufgesperrtem Rachen und ausgestreckter Zunge bezeichnet, während auf der anderen sich nur die Höcker des Eisenbolgens zeigen, der das Metallstück unter dem Stempel festhält. Dazu gehört ein ähnliches kleineres, vom sechsten Teil des Gewichts des größeren Stückes. Diese Stücke haben unire Münzenforscher dem äußeren Ansehen nach für die ältesten aller vorhandenen Münzen erklärt und im wesentlichen gewis mit Recht. Die Zeit ihrer Prägung ist nicht mit Bestimmtheit auszumachen: aber sie sind nicht so uralte, wie man wohl annimmt. Es ist kein zwingender Grund vorhanden, die Entstehung der Münze über das siebente Jahrhundert vor Chr. hinauszurücken. Aber der Entstehungsort ist bezeichnend. Die Griechen nennen jenes große Goldstück den „phokaischen Stater“, das dazu gehörige kleine das „phokaische Sechstel“. Diese Münzen galten also als ursprünglich und hauptsächlich geschlagen in der Stadt Phokaa. Phokaa ist ein Hafenort des kleinasiatischen Joniens unweit Smyrna; jest ein namenloses türkisches Städtchen, aber einst der Stammsitz einer fähigen Schifferbevölkerung, die in der griechischen Geschichte ungefähr die Rolle gespielt hat, wie in der des Mittelalters die Portugiesen: von hier aus ist zuerst das westliche Mittelmeer besahren, von hier aus sind die italische Westküste, die Insel Corfica, die Gestade der Provence und Kataloniens in den Kreis des griechischen Lebens gezogen worden. Auf diesem Punkte also, wo Aien und Europa sich berühren, in einer auf asiatischem Boden gegründeten, aber in ihrer Tätigkeit durchaus dem europäischen Verkehr zugewandten Stadt, die wie keine andere es sich zur Aufgabe gemacht hat, den fernem Westen mit dem Osten zu vermitteln, in der Mutterstadt von Marielles, da mag wohl zuerst die Münze entstanden sein. Nach Kleinasien also, an die jonische Küste, führt uns die älteste Geschichte des Geldstücks — in eben jene Gegend, wo auch die Buchhabenschrift ihre Ausbildung

empfangen hat, wo der griechische Handel zuerst erblüht ist, wo zuerst das Schifferdorf zu einem Gemeinwesen freier Bürger sich entwickelt, wo Poesie und Philosophie ihre frühesten und mit die herrlichsten Blüten trieben haben.

Die älteste asiatische Ordnung von Maß und Gewicht ist uns genau bekannt geworden durch die von Layard in Ninive gefundenen, mit Wertausschriften in verschiedenen Sprachen versehenen uralten Königsgewichte. Dieses System dreht sich durchaus um das Ganze von sechzig Teilen. Manche Stücke dieses Systems sind uns allen wohlbekannt und heute noch geläufig: wenn wir die Ekspit (Sonnenbahn) in 360 Grade, wenn wir die Stunde in 60 Minuten, die Minute wieder in 60 Sekunden teilen, wenn unsere Zeitordnung sich um die Ziffern 12, 60 und 360 bewegt, so ist das eben altererbte Wissenschaft von den Werten des Euphrat, die Weisheit der Chaldäer des alten Testaments, die hierin noch heute die Welt regiert. Ganz ebenso war einst auch das Gewicht geteilt: das große Gewicht — das Talent der Griechen — zerfiel in 60 Manahs oder Minen, die Mine in 60 kleine Einheiten; und diese letzte Einheit, von der 3600 auf das Talent gingen, ist nichts anderes als jenes große Goldstück, der „phokaische Stater“. Es war also das Guldenystem, wie es in Süddeutschland bestand, das hier zu Grunde lag; und ganz wie unirem Gulden, unserer Rechnung von sechzig Kleinmünzen auf die Großmünze, hernach das Stück von hundert Sous, der französische Fünftrententaler, Konkurrenz machte und daselbe bedrängte und verdrängte, ganz ebenso ist es im Altertum gewesen. Auf die asiatische Mine gehen sechzig Münzenstücke, auf die griechische fünfzig Münzenstücke oder hundert Münzeinheiten, hundert Drachmen. Der Kampf des decimalen (sechsteiligen) Systems mit dem duodecimalen (zwölfteligen), wie er noch unter unsern Augen geführt wurde, hat also ein Alter von 3000 Jahren erreicht. Das Recht in diesem Kampfe, soweit man von einem solchen hier sprechen kann, möchte sich wohl auf seiten der alten Chaldäer und ihrer heutigen Nachfolger, unserer lieben Brüder in Schwaben, befinden haben. Denn hinsichtlich der praktischen Bequemlichkeit für den täglichen Verkehr kommt der Zahl 60 in der Tat keine andere gleich, da sie für alle Zahlen bis 6 sowie für 10 und 12 gleiche Teile ergibt.

Nach der Versuch, zwischen Gold und Silber ein festes Verhältnis zu finden und gesetzlich festzuhalten, schreibt sich her aus den Steuerpatenten der uralten Sultane des Orients. Die Goldmünze ist alter als die silberne, doch nicht um vieles. Besonders beachtenswert ist, daß die Silbermünze von Anfang an nicht selbständig bauteht, sondern neben und unter der Goldmünze. Die älteste Münzordnung ist die des Perischen Reiches. Nach ihr wird das Silberstück etwas leichter geschlagen als das Goldstück, so daß jenes den neunzigsten, dieses den sechzigsten Teil der Mine wiegt; es gelten dann zwanzig dieser leichteren Silberstücke soviel wie ein Goldstück. Dies ergibt ein Verhältnis der beiden Metalle wie 3 : 40 oder ungefähr 1 : 13; und merkwürdig ist es, daß trotz aller Wechselfälle der Weltgeschichte, trotz Peru, Kalifornien und Australien, daselbe im großen und ganzen sich bis auf den heutigen Tag nicht sehr wesentlich verschoben hat. Soweit es übrigens verschoben ist, ist dies geschehen zum Vorteil des Goldes. Was nun den gleichzeitigen Gebrauch der beiden edlen Metalle in der Weltmünze anlangt, so wäre leicht zu zeigen, wie die Finanzpolitiker des Altertums genau wie die neueren sich mit der Fixierung eines nicht zu fixierenden Verhältnisses geplagt haben; wie das Nebeneinanderbestehen der beiden Wertmetalle auch damals das Münzwesen zerrüttet und Krise nach Krise über die Volkswirtschaft herbeigeführt hat; wie sodann im Altertum ebenso wie heutzutage alle Staaten, die von frei- und weiblickenden Staatsmännern geleitet wurden, das Silber aufgaben und zum ausschließlichen Goldverkehr übergingen, bis endlich in der spätromischen Zeit nicht bloß der römische Kaiser, sondern auch das römische Gold allein die Welt regiert hat. Es wäre dies und manches andere zu sagen; aber es genügt hier, daran erinnert zu haben, daß die Münzordnung fast so vollkommen ins Leben getreten ist wie die Buchdruckerkunst und daß sie dem praktisch politischen Verstand ihrer namenlosen Schöpfer ebenjohle Ehre macht, wie die Stempel der alten Münzen zeugen von dem frischen Ausfließen griechischer Kunst.

(Fortsetzung folgt.)

Herausgeber: Dr. J.-B. des Verbandes der transilv. Deutsche Verantwortlich für die Redaktion: Das Redaktionskomitee.